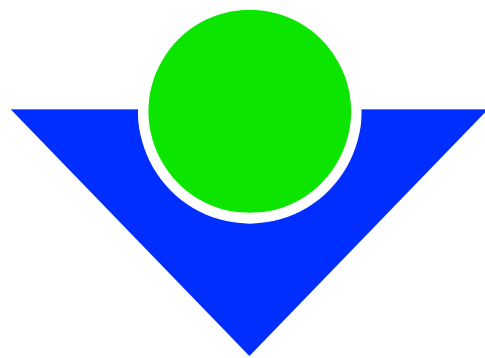


Satzung
des
Fachverbandes Feldberegnung e.V.



Fachverband-Feldberegnung

Satzung des Fachverbandes Feldberechnung e.V.



§ 1: Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Fachverband Feldberechnung e.V.“ (in der Satzung abgekürzt „Fachverband“).

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Ziele

(1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke (Aufgaben und Ziele):

1. Die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der Feldberechnung.
2. Die Beratung bei der Planung von Neuanlagen bzw. Erweiterungsbauten im Hinblick auf alle Einflüsse durch die Berechnung. Eine spezialisierte Entwurfsaufstellung ist nicht Aufgabe des Fachverbandes.
3. Bei bestehenden Anlagen erstreckt sich die Beratung insbesondere auf Höhe und Zeitpunkt der Regengaben, auf Umwelteinflüsse, auf technische und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen.
4. Die Anlage und Auswertung von Berechnungsversuchen.
5. Die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten etc. zur Vermittlung von Erfahrungen beim Einsatz der Berechnung.
6. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten, Dienststellen, Fachbehörden, Fachausschüssen und anderen Organisationen und Verbänden sowie der Berechnungsindustrie.
7. Die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen zur Beratung in allen Wasserrechtsfragen.

(2) Der Fachverband arbeitet mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Erfüllung von § 2 zusammen.

(3) Der Zweck des Fachverbandes ist ideeller Natur und dient nicht der Erzielung von Gewinnen.

(4) Der Fachverband ist unpolitisch.

§ 3: Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft; Verfahren; Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft kann von
1. Inhabern landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Einzelbetriebe,
 2. Beregnungsverbänden und Beregnungsgemeinschaften,
 3. Herstellern und Vertreibern von Beregnungsgerät,
 4. Fachbehörden und Verbänden,
 5. sonstigen an der Beregnung interessierten Personen
- erworben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
1. beim Tod des Mitglieds,
 2. bei juristischen Personen mit der Auflösung,
 3. durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft (freiwilliger Austritt),
 4. durch Ausschluss.
- (3) Beitrittserklärungen und Kündigungen sind schriftlich an den Fachverband Feldberegnung e.V., Wunstorfer Landstr. 9, 30453 Hannover, zu richten. Nach erfolgtem Beitritt wird dem neuen Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt. Eine Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30. November des Jahres eingegangen sein.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 4: Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Fachverbandes für sich in Anspruch zu nehmen. Sie haben die Pflicht, die Vorschriften der Satzung einzuhalten und die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 5: Organe

Die Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen (Absendetermin) schriftlich einberufen. Auf Verlangen des Vorstandes bzw. von einem Zehntel aller Mitglieder sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Fachverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sollen mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 1. Wahl des Vorsitzenden,
 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Wahl des übrigen Vorstandes,
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern (zweijährige überlappende Amtszeit)
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 7. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Prüfberichtes,
 8. Entlastung des Vorstandes,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 10. Beschlussfassung über eine Auflösung des Fachverbandes.
- (5) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist als ständiger Gast im Vorstand.
Der Vorsitzende muss praktischer Landwirt mit Beregnungserfahrung sein.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Fachverband gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre.
- (4) Der Vorstand hat für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen.
Er ist insbesondere zuständig für
 1. die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes,
 2. den Ausschluss von Mitgliedern.Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Die Betreuung und Erfüllung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sollen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfüllt werden und sind vertraglich geregelt.
- (6) Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung. Die entstehenden Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet.
Für die Sitzungen wird den Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 8: Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

1. je einem Vertreter der Berechnungsdachverbände auf Kreisebene,
2. einem Vertreter der mitgliedschaftlichen Beratungsringe,
3. einem Vertreter der Unteren Wasserbehörden,
4. maximal sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.

(4) Der Beirat hat den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Er kann an den Vorstand Anträge richten und Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand kann dem Beirat oder einzelnen Beiratsmitgliedern Aufgaben übertragen.

§ 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10: Schlussbestimmungen

Im Falle einer Auflösung des Fachverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Maßgabe, dieses weiterhin für Beratung in Berechnungsfragen einzusetzen.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Hannover, den 17. Februar 2026.